OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303982/5/RW**

Datum: **Linz, 11. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des Mag. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 26.05.2025, GZ: BHSD/923140010461/23, wegen Übertretungen gegen das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

zu Recht:

I. A) Der Beschwerde wird im Schuldausspruch insoweit stattgegeben als der Spruchteil zu Faktum 1 und Faktum 2 ersatzlos behoben wird, in dem davon ausgegangen wird, dass der Beschwerdeführer als Geschäftsführer und Verantwortlicher der Firma B__ in C-Straße, seiner Pflicht zur Erteilung wahrheitsgemäßer Auskunft über alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände zumindest bis zum 24.07.2023 nicht nachgekommen ist.

B) Weiters wird der Beschwerde im Strafausspruch insofern stattgegeben, als die für die Verletzung der Pflicht zur monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung je Dienstnehmer verhängte Geldstrafe auf 730 Euro, insgesamt sohin 1.460 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe für die Verletzung der Pflicht zur monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung je Dienstnehmer auf 4 Tage 16h, insgesamt 9 Tage 8h, herabgesetzt wird.

C) Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass

- der Schuldausspruch zu Faktum 1 und Faktum 2 zu lauten hat:

„1. Sie sind als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma B__ in C-Straße, trotz mehrmaliger Aufforderung von der Österreichischen Gesundheitskasse zuletzt mit Schreiben vom 22.05.2023, nachweislich zugestellt am 26.05.2023, betreffend den

Dienstnehmer D__, geb. tt.mm.jjjj Ihrer Verpflichtung zur Meldung der monatlichen Beitragsgrundlagen für die Beitragszeiträume 01/2023, 02/2023 und 03/2023 sowie ihrer Verpflichtung zur Richtigstellung der Abmeldung zumindest bis zum 24.07.2023, dem Datum der Anzeige der Österreichischen Gesundheitskasse nicht nachgekommen, weil die Versicherungszeit als auch die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung nicht korrigiert wurde, obwohl aufgrund des rechtskräftigen Zahlungsbefehls 17 Cga 15/23y vom Landesgericht Wels als Arbeits- und Sozialgericht die Richtigstellung der Abmeldung und die monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen für die Monate 01/2023, 02/2023 sowie 03/2023 vom Dienstgeber zu korrigieren waren.

2. Sie sind als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma B__ in C-Straße, trotz mehrmaliger Aufforderung von der Österreichischen Gesundheitskasse zuletzt mit Schreiben vom 15.06.2023, nachweislich zugestellt am 20.06.2023 betreffend die Dienstnehmerin E__, geb. tt.mm.jjjj Ihrer Verpflichtung zur Meldung der monatlichen Beitragsgrundlagen für die Beitragszeiträume 01/2023, 02/2023, 03/2023 und 04/2023 sowie ihrer Verpflichtung zur Richtigstellung der Abmeldung zumindest bis zum 24.07.2023, dem Datum der Anzeige der Österreichischen Gesundheitskasse, nicht nachgekommen, weil die Versicherungszeit als auch die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung nicht korrigiert wurde, obwohl aufgrund des rechtskräftigen Zahlungsbefehls 10 Cga 18/23h vom Landesgericht Linz als Arbeits- und Sozialgericht die Richtigstellung der Abmeldung und die monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen für die Monate 01/2023, 02/2023, 03/2023 sowie 04/2023 vom Dienstgeber zu korrigieren waren."

- und

- **die zu Faktum 1 und Faktum 2 verletzte Strafnorm sowie die verletzten Rechtsvorschriften und deren Fundstellen zu lauten haben: „§ 111 Abs. 1 Z 1 und Z 2 iVm. § 111 Abs 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 99/2020 i.V.m. § 33 Abs. 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 44/2016 i.V.m. § 34 Abs. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 30/2018."**

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich bezüglich der Fakten 1 bis 2 auf insgesamt 146 Euro, das sind 10% der nunmehr verhängten Geldstrafe.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 26.05.2025, GZ: BHSD/923140010461/23, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen 2 Verwaltungsübertretungen nach § 111 Abs. 1 ASVG i.V.m. § 33 ASVG, i.V.m. § 34 ASVG, i.V.m. § 42 Abs. 1 ASVG zwei Geldstrafen iHv jeweils 900 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben Ersatzfreiheitsstrafen von je 5 Tagen und 18 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag iHv insgesamt 180 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1.Datum/Zeit: 24.07.2023
Ort: C-Straße
Sie sind als Geschäftsführer und Verantwortlicher der Firma B__ in C-Straße, Ihrer Verpflichtung über die Meldung der monatlichen Beitragsgrundlagen für die Beitragszeiträume 01/2023, 02/2023 und 03/2023 sowie zur Erteilung wahrheitsgemäßer Auskunft über alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände zumindest bis zum 24.07.2023 (Datum der Anzeige Österreichische Gesundheitskasse) nicht nachgekommen, da festgestellt wurde, dass Sie trotz mehrmaliger Aufforderung von der Österreichischen Gesundheitskasse, zuletzt mit Schreiben vom 22.05.2023, nachweislich zugestellt am 26.05.2023, falsche Auskünfte erteilt haben.

Die Versicherungszeit mit den entsprechenden Meldungen als auch die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung wurden nicht korrigiert, obwohl aufgrund des rechtskräftigen Zahlungsbefehls 17 Cga 15/23y vom Landesgericht Wels die `Richtigstellung der Abmeldung` und die `monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen` für die Monate 01/2023, 02/2023 sowie 03/2023 vom Dienstgeber zu korrigieren sind.

Am 06.07.2023 (nachweislich zugestellt am 10.07.2023) erging ein weiteres Schreiben mit der Androhung einer Strafanzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde wegen fehlender Abrechnungsunterlagen.

Dienstnehmer/in: D__, geb. tt.mm.jjjj

2. Datum/Zeit: 24.07.2023
Ort: C-Straße
Sie sind als Geschäftsführer und Verantwortlicher der Firma B__ in C-Straße, Ihrer Verpflichtung über die Meldung der monatlichen Beitragsgrundlagen für die Beitragszeiträume 01/2023, 02/2023, 03/2023 und 04/2023 sowie zur Erteilung wahrheitsgemäßer Auskunft über alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände zumindest bis zum 24.07.2023 (Datum der Anzeige Österreichische Gesundheitskasse) nicht nachgekommen, da festgestellt wurde, dass Sie trotz mehrmaliger Aufforderung von der Österreichischen Gesundheitskasse, zuletzt mit

Schreiben vom 15.06.2023, nachweislich zugestellt am 20.06.2023, falsche Auskünfte erteilt haben.

Die Versicherungszeit mit den entsprechenden Meldungen als auch die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung wurden nicht korrigiert, obwohl aufgrund des rechtskräftigen Zahlungsbefehls 10 Cga 18/23h vom Landesgericht Wels die `Richtigstellung der Abmeldung` und die `monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen` für die Monate 01/2023, 02/2023, 03/2023 sowie 04/2023 vom Dienstgeber zu korrigieren sind.

Am 06.07.2023 (nachweislich zugestellt am 10.07.2023) erging ein weiteres Schreiben mit der Androhung einer Strafanzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde wegen fehlender Abrechnungsunterlagen.

Dienstnehmer/in: E__, geb. tt.mm.jjjj

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 111 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 99/2020 i.V.m. § 33 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 44/2016 i.V.m. § 34 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 30/2018 i.V.m. § 42 Abs. 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, idF BGBl. I Nr. 113/2015
2. § 111 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 99/2020 i.V.m. § 33 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 44/2016 i.V.m. § 34 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 30/2018 i.V.m. § 42 Abs. 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, idF BGBl. I Nr. 113/2015

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

1. Geldstrafe von € 900,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen, 18 Stunden, gemäß § 111 Abs. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, idF. BGBl. I Nr. 99/2020
2. Geldstrafe von € 900,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen, 18 Stunden, gemäß § 111 Abs. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, idF. BGBl. I Nr. 99/2020

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 180,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 1.980,00"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.1.1. Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass aufgrund der Aktenlage und durchgeführten Beweisaufnahme feststehe, dass die

im Spruch angeführten Personen beim Bf (gemeint bei der B__) beschäftigt gewesen seien.

I.1.2. Laut Anzeige der österreichischen Gesundheitskasse sei hinsichtlich D__ am 07.01.2023 die Abmeldung mittels ELDA per 31.12.2022 eingelangt. Gemäß Zahlungsbefehl des Landesgerichtes Wels vom 19.04.2023 zu 17 Cga 15/23y sei D__ vom 13.05.2020 bis 31.12.2022 als Redakteur im Angestelltenverhältnis bei der B__ beschäftigt gewesen. Das Dienstverhältnis habe durch fristwidrige Kündigung ausgesprochen seitens der B__ am 13.11.2022 zum 31.12.2022 geendet.

I.1.3. Der Anspruch auf unbedingte Kündigungsentschädigung für 3 Monate sei mittels Klage geltend gemacht worden und somit bestehe ein Anspruch auf Kündigungsentschädigung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.03.2023 in Höhe von 9.087,69 Euro an Gehalt sowie an anteiligen Sonderzahlungen in Höhe von 860,58 Euro und an Urlaubsersatzleistung für 6,25 Arbeitstage. Weiters sei bei Beendigung des Dienstverhältnisses ein Urlaubsanspruch im Ausmaß von 12,95 Arbeitstagen offen gewesen.

I.1.4. Aufgrund des rechtskräftigen Zahlungsbefehles seien die „Richtigstellung der Abmeldung" und die „monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen" für die Monate 01/2023, 02/2023 sowie 03/2023 vom Dienstgeber zu korrigieren. Dies sei bis zum 24.07.2023 dem Datum der Anzeige der Österreichischen Gesundheitskasse nicht durchgeführt worden.

I.1.5. Zu Frau E__ sei laut Anzeige der Österreichischen Gesundheitskasse am 07.01.2023 die Abmeldung mittels ELDA per 31.12.2022 eingelangt. Gemäß der zu 10 Cga 18/23h am 16.03.2023 eingebrachten Mahnklage sei Frau E__ von 14.09.2020 bis 31.12.2022 als Büroangestellte bei der B__ beschäftigt gewesen. Das Dienstverhältnis habe durch Arbeitgeberkündigung geendet. Trotz außergerichtlicher Geltendmachung habe die B__ deren offene Forderungen nicht beglichen, weshalb die Hilfe des Gerichtes in Anspruch genommen worden sei. E__ habe einen Anspruch auf Kündigungsentschädigung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.03.2023 in Höhe von 5.920,71 Euro sowie einen Anspruch auf eine Urlaubsersatzleistung von 01.01.2022 bis 31.12.2022 in Höhe von 904,17 Euro. Gemäß Auskunft der Österreichischen Gesundheitskasse werde eine Urlaubsersatzleistung in der Regel mit der letzten Lohnzahlung ausgezahlt. Die Auszahlung der Urlaubsersatzleistung verlängere die Pflichtversicherung über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus, im gegenständlichen Fall somit bis April 2023. Die Verlängerung richte sich nach der Anzahl der nicht verbrauchten Urlaubstage. Von der Österreichischen Gesundheitskasse sei ein Urlaubsanspruch im Ausmaß von 12,83 Arbeitstagen errechnet worden.

I.1.6. Aufgrund des rechtskräftigen Zahlungsbefehles sei betreffend E__ die „Richtigstellung der Abmeldung" vorzunehmen und die „monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen" seien für die Monate 01/2023, 02/2023 03/2023 sowie 04/2023 vom Dienstgeber zu korrigieren. Dies sei bis zum 24.07.2023 dem Datum der Anzeige der Österreichischen Gesundheitskasse nicht durchgeführt worden.

I.1.7. Im vorliegenden Fall stehe somit aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme fest, dass die Versicherungszeit mit den entsprechenden Meldungen als auch die monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen nicht korrigiert worden seien. Der Bf sei seiner Verpflichtung über die Meldung der monatlichen Beitragsgrundlagen für die jeweils im Spruch angeführten Beitragszeiträume sowie zur Erteilung wahrheitsgemäßer Auskunft über alle für das jeweilige Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände nicht nachgekommen

I.1.8. Die belangte Behörde ging mangels Angaben des Bf von Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Beschuldigten in Höhe eines monatlichen Einkommens von 1.500 Euro bei keinem nennenswerten Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf, in der dieser lediglich vorbringt, dass über sein Vermögen am 22.10.2024 ein Sanierungsverfahren am Landesgericht Ried im Innkreis zum AZ: 17S 48/24a eröffnet worden sei, welches am 05.03.2025 durch eine rechtskräftige Bestätigung des Sanierungsplans, wobei die Quote 20% betrage, abgeschlossen worden sei. Die gegenständliche Strafe sei als Insolvenzforderung im Sinne des § 51 IO zu qualifizieren, da die Pflichtverletzung auf der die Verwaltungsstrafe beruhe aus dem Jahr 2023 und somit eindeutig vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens datiere. Der Bf beantragte in der Beschwerde die Anerkennung der Verwaltungsstrafe als Insolvenzforderung und gegebenenfalls die Rücknahme bzw. Reduktion der Forderung auf die Sanierungsplanquote und eine Bestätigung, dass keine weiteren Vollstreckungsschritte gegen ihn eingeleitet werden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10.06.2025 eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 13.06.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Mit Schreiben vom 23.06.2025 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf mit, dass seinem Rechtsmittel nicht hinreichend konkret zu entnehmen sei, aus welchen Erwägungen er die Entscheidung der belangten Behörde bekämpfe (§ 9 Abs. 1 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht wies in

diesem Schreiben darauf hin, dass im Beschwerdevorbringen weder eine Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses behauptet werde, noch ausreichend deutlich zum Ausdruck gebracht werde, ob die Höhe der verhängten Geldstrafe bekämpft werde. Was das Vorbringen des Bf zur Vollstreckbarkeit betrifft, informierte das Landesverwaltungsgericht den Bf im Schreiben vom 23.06.2025 darüber, dass gemäß § 58 Z 2 der Insolvenzordnung Geldstrafen wegen strafbarer Handlungen, worunter auch Verwaltungsstrafen fallen würden, nicht als Insolvenzforderungen geltend gemacht werden könnten. Weiters vertrat das Landesverwaltungsgericht in diesem Schreiben die Rechtsmeinung, dass Forderungen aus Geldstrafen auch durch einen Sanierungsplan nicht berührt werden würden (§ 156 Abs. 5 letzte Satz IO). Auch auf das Fehlen eines ausreichenden Begehrens wies das Landesverwaltungsgericht den Bf in diesem Schreiben hin und forderte diesen gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG auf, seine Beschwerde binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens vom 23.06.2025 zu verbessern, widrigenfalls mit einer Zurückweisung der Beschwerde zu rechnen sei.

I.5. Fristgerecht verbesserte der Bf mit Eingabe vom 13.07.2025 seine Beschwerde, indem er ergänzend vorbrachte, dass das Straferkenntnis nicht berücksichtige, dass kein nachhaltiger Schaden der Versichertengemeinschaft entstanden sei und die unterbliebenen Meldungen faktisch ohne Schadenseintritt geblieben seien. Er halte eine Strafe in der von der belangten Behörde verhängten Höhe, insbesondere unter Berücksichtigung seiner persönlichen wirtschaftlichen Lage, für unverhältnismäßig. Er sei derzeit ohne regelmäßiges Einkommen und würde es jeden Monat lediglich schaffen, seiner Familie, die aus einer Frau und zwei minderjährigen Kindern bestehe, ein bescheidenes Leben zu ermöglichen. Im Schreiben vom 13.07.2025 beantragte der Bf primär die gänzliche Aufhebung des Straferkenntnisses und hilfsweise eine Reduktion der Geldstrafe, wobei der Bf die nach seiner Meinung gegebenen Milderungsgründe der Unbescholtenheit, des Vorliegens eines Sanierungsverfahrens und der mangelnden Erheblichkeit des Schadens nochmals hervorhob.

I.6. Am 05.08.2024 wurden von der belangten Behörde zu ON 4 auf telefonische Anfrage des Landesverwaltungsgerichtes noch die Urgenzschreiben der ÖGK an die B__ und die beiden Schreiben der ÖGK vom 06.07.2023 mit Androhung einer Strafanzeige vorgelegt.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Im Übrigen enthält die Beschwerde auch wenn primär die gänzliche Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt wird, im Wesentlichen nur ein Vorbringen gegen die Höhe der verhängten Geldstrafe. Zudem wurde eine mündliche Verhandlung auch von keiner Verfahrenspartei beantragt, wobei in der

Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Straferkenntnisses ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf das Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichtet wird, wenn in der Beschwerde kein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung gestellt wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Der Bf vertrat seit 30.01.2016 als handelsrechtlicher Geschäftsführer die B__, bis über deren Vermögen am 18.01.2024 zu 17S 4/24f des Landesgerichtes Ried im Innkreis der Konkurs eröffnet wurde. Ein verantwortlicher Beauftragter iSd § 9 Abs. 2 VStG war nicht bestellt. Die B__ wurde infolge des Konkursverfahrens aufgelöst.

II.1.2. D__ wurde mittels ELDA am 20.05.2020 per 13.05.2020 als Dienstnehmer der B__ dem Krankenversicherungsträger gemeldet. Am 07.01.2023 langte beim Krankenversicherungsträger mittels ELDA die Abmeldung per 31.12.2022 ein, wobei als Abmeldegrund die Kündigung durch den Dienstnehmer genannt wurde. Übersender dieser Abmeldung war der Bf.

II.1.3. Gegen diese fristwidrige Kündigung setzte sich D__ insofern zur Wehr, als dieser vor dem Landesgericht Wels als Arbeits- und Sozialgericht zu 17 Cga 15/23y am 23.02.2023 mit Mahnklage eine Kündigungsentschädigung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.03.2023 in Höhe von 9.948,27 Euro, eine Urlaubsersatzleistung für 12,95 Arbeitstage in Höhe von 1.783,11 Euro und einen Anspruch gemäß § 6 Abs. 3 BMSVG in Höhe von 179,49 Euro insgesamt daher 11.910,87 Euro von der B__ geltend machte. Die B__ beeinspruchte die Mahnklage nicht, sodass die B__ mit bedingtem Zahlungsbefehl zur Zahlung der Klagsforderung an D__ verpflichtet wurde.

II.1.4. E__ wurde vom Bf mittels ELDA dem Krankenversicherungsträger am 14.09.2020 als vollversicherte Angestellte gemeldet. Am 07.01.2023 übermittelte der Bf dem Krankenversicherungsträger die Abmeldung von E__ per 31.12.2022, wobei als Abmeldegrund die Kündigung durch den Arbeitgeber mitgeteilt wurde.

II.1.5. E__ brachte daraufhin wegen dieser fristwidrigen Kündigung am 14.03.2023 vor dem Landesgericht Linz als Arbeits- und Sozialgericht eine Mahnklage gegen die B__ ein, mit der sie eine Urlaubsersatzleistung für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 in Höhe von 904,17 Euro, eine Kündigungsentschädigung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.03.2023 in Höhe von 5.920,71 Euro und die Abfertigungsbeiträge in Höhe von 104,42 Euro,

insgesamt daher 6.929,30 Euro von der B__ einforderte. Die Mahnklage wurde von der B__ nicht beeinsprucht, sodass die B__ schlussendlich mit bedingtem Zahlungsbefehl des Landesgerichtes Linz als Arbeits- und Sozialgericht, zu 10 Cga 18/23h zur Zahlung des Klagsbetrages an E__ verpflichtet wurde. Aufgrund der Zuerkennung einer Urlaubsersatzleistung, die mit der letzten Lohnzahlung auszuzahlen ist, verlängerte sich die Pflichtversicherung von E__ bis Ende April 2023.

II.1.6. Mit Schreiben vom 05.05.2023 wendete sich die Österreichische Gesundheitskasse an die B__ und wies diese daraufhin, dass ihr vom Landesgericht Linz eine rechtskräftige Entscheidung betreffend E__ übermittelt wurde. Die ÖGK forderte in diesem Schreiben die B__ unter Hinweis, dass sich aus der rechtskräftigen Entscheidung des Landesgerichtes Linz als Arbeits- und Sozialgericht sozialversicherungspflichtige Konsequenzen ergeben, auf, bis zum 22.05.2023 die Versicherungszeit mit den entsprechenden Meldungen als auch die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung zu korrigieren. Im Schreiben wurde die B__ von der ÖGK ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sie als Dienstgeber zur ordnungsgemäßen Meldungserstattung verpflichtet ist.

II.1.7. Da die B__ dem Schreiben der ÖGK vom 05.05.2023 betreffend E__ bis zum 26.05.2023 nicht entsprochen hat, wurde diese von der ÖGK mit Urgenzschreiben vom 26.05.2023 nochmals aufgefordert, die Versicherungszeit mit den entsprechenden Meldungen als auch die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung bis zum 12.06.2023 zu korrigieren.

II.1.8. Weil die B__ auch dem Urgenzschreiben der ÖGK vom 26.05.2023 nicht entsprochen hat, urgierte die ÖGK bei der B__ mit Schreiben vom 15.06.2023 erneut die Korrektur der Versicherungszeit mit den entsprechenden Meldungen als auch die Korrektur der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung bis zum 30.06.2023.

II.1.9. Mit Schreiben vom 19.04.2023 wendete sich die Österreichische Gesundheitskasse an die B__ und wies diese daraufhin, dass ihr vom Landesgericht Wels als Arbeits- und Sozialgericht eine rechtskräftige Entscheidung betreffend D__ übermittelt wurde. Die ÖGK forderte in diesem Schreiben die B__ unter Hinweis, dass sich aus der rechtskräftigen Entscheidung des Landesgerichtes Linz als Arbeits- und Sozialgericht sozialversicherungspflichtige Konsequenzen ergeben, auf, bis zum 04.05.2023 die Versicherungszeit mit den entsprechenden Meldungen als auch die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung zu korrigieren.

II.1.10. Da die B__ dem Schreiben der ÖGK vom 19.04.2023 betreffend D__ bis zum 05.05.2023 nicht entsprochen hat, wurde diese von der ÖGK mit Urgenzschreiben vom 05.05.2023 nochmals aufgefordert, die Versicherungszeit

mit den entsprechenden Meldungen als auch die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung bis zum 19.05.2023 zu korrigieren.

II.1.11. Da die B__ auch dem Urgenzschreiben der ÖGK vom 05.05.2023 betreffend D__ nicht entsprochen hat, urgierte die ÖGK bei der B__ mit Schreiben vom 22.05.2023 erneut die Korrektur der Versicherungszeit mit den entsprechenden Meldungen als auch die Korrektur der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung bis zum 05.06.2023.

II.1.12. Nachdem die B__ bis zum 06.07.2023 weder dem 2. Urgenzschreiben der ÖGK betreffend E__ noch dem 2. Urgenzschreiben der ÖGK betreffend D__ entsprach und die Versicherungszeit mit den entsprechenden Meldungen sowie die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung nicht korrigierte, drohte die ÖGK mit Schreiben vom 06.07.2023, welches der B__ nachweislich am 10.07.2023 zugestellt wurde, der B__ die Strafanzeige an.

In diesem Schreiben wies die ÖGK nochmals daraufhin, dass die B__ für E__ und D__ in den Monaten Jänner – April 2023 keine monatliche Beitragsgrundlagenmeldung vorgelegt hat. Auf die Pflicht des Dienstgebers monatlich die Beitragsgrundlagen an die ÖGK zu übermitteln, wurde in diesem Schreiben ebenso erneut hingewiesen.

Weiters wird in diesem Schreiben konkret die Strafanzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde angedroht, wenn die ÖGK nicht innerhalb von 14 Tagen die monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen mittels elektronischer Datenfernübertragung erhält. Auch dahingehend, dass bei Nichtübermittlung eine Ordnungswidrigkeit gegeben ist, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 730,00 Euro bis zu 2.180,00 Euro zu ahnden ist, wird die B__ im Schreiben vom 06.07.2023 von der ÖGK belehrt.

II.1.13. Die B__ übermittelte auch nach dem Schreiben vom 06.07.2023 bis zum 24.07.2023 die fehlenden monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen für die beiden Dienstnehmer D__ und E__ nicht an die ÖGK, weshalb die ÖGK am 24.07.2023 die Strafanzeige bei der belangten Behörde wegen Verstoß gegen die Melde-/Auskunftspflicht einbrachte.
II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, vor allem aus der Strafanzeige der ÖGK vom 24.07.2023, wobei der Bf in seiner Beschwerde und seinem Verbesserungsschreiben die unterbliebenen Meldungen nicht bestritten hat.

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtslage

III.1.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des § 111 Abs. 1 und Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 99/2020, sowie des § 33 Abs. 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 44/2016, als auch des § 34 Abs. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 30/2018 und des § 42 Abs. 1 ASVG, BGBl. I Nr. 189/1955, idF BGBl. I Nr. 113/2015 lauten:

„ABSCHNITT VIII.

Strafbestimmungen.

Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften

§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

(3) Die Verjährungsfrist bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2 beträgt ein Jahr.

(4) Die Versicherungsträger, das Amt für Betrugsbekämpfung und die Abgabenbehörden des Bundes, deren Prüforgane Personen betreten haben, sind

verpflichtet, alle ihnen auf Grund der Betretung zur Kenntnis gelangenden Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(5) Die Verwaltungsübertretung gilt als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Sitz des Betriebes des Dienstgebers liegt."

„ABSCHNITT IV.

Meldungen und Auskunftspflicht.

An- und Abmeldung der Pflichtversicherten.

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

(1a) Der Dienstgeber hat die Anmeldeverpflichtung so zu erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar

1. vor Arbeitsantritt die Beitragskontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen, den Tag der Beschäftigungsaufnahme sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung und
2. die noch fehlenden Angaben mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung für jenen Beitragszeitraum, in dem die Beschäftigung aufgenommen wurde.

(1b) Erfolgt die Anmeldung nach Abs. 1a Z 1 nicht mittels elektronischer Datenfernübertragung, so ist die elektronische Übermittlung (§ 41 Abs. 1) – unbeschadet des § 41 Abs. 4 – innerhalb von sieben Tagen ab dem Beginn der Pflichtversicherung nachzuholen.

(1c) Die Anmeldung durch Unternehmen, die bescheidmäßig als Scheinunternehmen nach § 35a festgestellt wurden, ist unzulässig und gilt nicht als Meldung nach § 41. Die davon betroffenen Personen sind nach § 43 Abs. 4 zur Auskunftserteilung aufzufordern.

(2) Abs. 1 gilt für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, daß die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

(3) Für Personen, die in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Dienstgeber beschäftigt werden und deren Beschäftigung kürzer als eine Woche vereinbart ist (fallweise beschäftigte Personen), kann der Krankenversicherungsträger in der Satzung bestimmen, dass die Frist für die Anmeldung sowie die Abmeldung hinsichtlich der innerhalb des Kalendermonates liegenden Beschäftigungstage spätestens mit dem Ersten des nächstfolgenden Kalendermonates beginnt, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient."

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 139/1997)

„Meldung von Änderungen und der monatlichen Beitragsgrundlagen

§ 34. (1) Die Dienstgeber haben während des Bestandes der Pflichtversicherung jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung, die nicht von der Meldung nach Abs. 2 umfasst ist, innerhalb von sieben Tagen dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden. Jedenfalls zu melden ist der Wechsel des Abfertigungssystems nach § 47 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002, oder nach vergleichbaren österreichischen Rechtsvorschriften.

(2) Die Meldung der monatlichen Beitragsgrundlagen hat nach Ablauf eines jeden Beitragszeitraumes mittels elektronischer Datenfernübertragung (§ 41 Abs. 1 und 4) zu erfolgen; die Frist für die Vorlage der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung endet mit dem 15. des Folgemonats. Wird ein Beschäftigungsverhältnis nach dem 15. des Eintrittsmonats aufgenommen, endet die Frist für die Meldung der monatlichen Beitragsgrundlage mit dem 15. des übernächsten Monats. Dies gilt auch bei Wiedereintritt des Entgeltanspruches nach dem 15. des Wiedereintrittsmonats. Davon abweichend kann für Versicherte nach § 4 Abs. 4 die Meldung der nach § 44 Abs. 8 ermittelten Beitragsgrundlage bis zum 15. des der Entgeltleistung folgenden Kalendermonats erfolgen.

(3) Werden die monatlichen Beitragsgrundlagen nicht oder nicht vollständig übermittelt, so können bis zu ihrer (vollständigen) Übermittlung die Beitragsgrundlagen des Vormonats fortgeschrieben werden. Liegen solche nicht vor, so ist der Träger der Krankenversicherung berechtigt, die Beitragsgrundlagen unter Heranziehung von Daten anderer Versicherungsverhältnisse beim selben Dienstgeber oder, wenn diese nicht vorliegen, von Daten der Versicherungsverhältnisse bei gleichartigen oder ähnlichen Betrieben festzusetzen.

(4) Berichtigungen der Beitragsgrundlagen können – wenn die Beiträge nicht durch den Träger der Krankenversicherung nach § 58 Abs. 4 dem Beitragsschuldner/der Beitragsschuldnerin vorgeschrieben werden – innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Beitragsgrundlagenmeldung gilt, ohne nachteilige Rechtsfolgen vorgenommen werden.

(5) Werden die Beiträge vom Träger der Krankenversicherung nach § 58 Abs. 4 dem Beitragsschuldner/der Beitragsschuldnerin vorgeschrieben, so ist die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung erstmals für jenen Beitragszeitraum, in dem die Beschäftigung aufgenommen wurde, zu übermitteln. In der Folge ist eine monatliche Beitragsgrundlagenmeldung nur dann zu erstatten, wenn eine Änderung der Beitragsgrundlage (§§ 44 und 54) erfolgt. Abweichend von Abs. 2 endet die Frist für die Vorlage der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung mit dem Siebenten des Monats, der dem Monat der Anmeldung zur Pflichtversicherung oder der Änderung der Beitragsgrundlage folgt. Für Versicherte nach § 4 Abs. 4 kann die Meldung der nach § 44 Abs. 8 ermittelten Beitragsgrundlage bis zum Siebenten des der Entgeltleistung folgenden Kalendermonats erfolgen.

(6) Die Dienstgeber haben die Adresse der Arbeitsstätte am 31. Dezember oder am letzten Beschäftigungstag des Jahres zu melden. Die Meldung hat mittels elektronischer Datenfernübertragung bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen."

„Auskünfte zwischen Versicherungsträgern und Dienstgebern

§ 42. (1) Auf Anfrage des Versicherungsträgers haben

1. die Dienstgeber,
2. Personen, die Geld- bzw. Sachbezüge gemäß § 49 Abs. 1 und 2 leisten oder geleistet haben, unabhängig davon, ob der Empfänger als Dienstnehmer tätig war oder nicht,
3. sonstige meldepflichtige Personen und Stellen (§ 36),
4. im Fall einer Bevollmächtigung nach § 35 Abs. 3 oder § 36 Abs. 2 auch die Bevollmächtigten,

längstens binnen 14 Tagen wahrheitsgemäß Auskunft über alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände zu erteilen. Weiters haben sie den gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger während der Betriebszeit Einsicht in alle Geschäftsbücher und Belege sowie sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind. Die Versicherungsträger sind überdies ermächtigt, den Dienstgebern alle Informationen über die bei ihnen beschäftigten oder beschäftigt gewesenen Dienstnehmer zu erteilen, soweit die Dienstgeber diese Informationen für die Erfüllung der Verpflichtungen benötigen, die ihnen in sozialversicherungs- und arbeitsrechtlicher Hinsicht aus dem Beschäftigungsverhältnis der bei ihnen beschäftigten oder beschäftigt gewesenen Dienstnehmer erwachsen.

(1a) Besteht der begründete Verdacht auf das Vorliegen eines Verhaltens, das Sozialbetrug im Sinne des § 2 SBBG darstellt, oder auf das Vorliegen eines Scheinunternehmens nach § 8 SBBG, so sind

1. die Bediensteten der Versicherungsträger berechtigt,
   a) zur Durchführung ihrer Aufgaben die Betriebsstätten sowie die Aufenthaltsräume der DienstnehmerInnen zu betreten;
   b) die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte von allen auf der Betriebsstätte anwesenden Personen, die mit Arbeiten an der Betriebsstätte beschäftigt sind, einzuholen;
2. die DienstnehmerInnen verpflichtet, auf Verlangen der Bediensteten der Versicherungsträger ihre Ausweise oder sonstigen Unterlagen zur Feststellung ihrer Identität vorzuzeigen;
3. die Dienstgeber oder ihre Bevollmächtigten verpflichtet, den Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass bei seiner Abwesenheit von der Betriebsstätte eine dort anwesende Person den Bediensteten der Versicherungsträger die erforderlichen Auskünfte nach Z 3 erteilt und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen gewährt.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag des Versicherungsträgers die nach Abs. 1 auskunftspflichtigen Personen (Stellen) zur Erfüllung der dort angeführten Pflichten verhalten. Entstehen durch diese Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörde dem Versicherungsträger besondere Auslagen (Kosten von Sachverständigen, Buchprüfern, Reiseauslagen u. dgl.), so kann die Bezirksverwaltungsbehörde diese Auslagen auf Antrag des Versicherungsträgers der auskunftspflichtigen Person (Stelle) auferlegen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihr auferlegten Pflichten entstanden sind. Diese Auslagen sind wie Beiträge einzutreiben.

(3) Reichen die zur Verfügung stehenden Unterlagen für die Beurteilung der für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände nicht aus, so ist der Versicherungsträger

berechtigt, diese Umstände aufgrund anderer Ermittlungen oder unter Heranziehung von Daten anderer Versicherungsverhältnisse bei demselben Dienstgeber sowie von Daten gleichartiger oder ähnlicher Betriebe festzustellen. Der Versicherungsträger kann insbesondere die Höhe von Trinkgeldern, wenn solche in gleichartigen oder ähnlichen Betrieben üblich sind, anhand von Schätzwerten ermitteln.

(4) Die Versicherungsträger sind berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangen, daß eine Übertretung arbeitsrechtlicher, gewerberechtlicher oder steuerrechtlicher Vorschriften vorliegt."

III.2. Rechtliche Würdigung durch das Landesverwaltungsgericht:

III.2.1. Zur objektiven Tatseite:

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat die B__ ihren Dienstnehmer D__ fristwidrig per 31.12.2022 gekündigt und diesen daher falsch, nämlich verfrüht zum 31.12.2022 von der Pflichtversicherung abgemeldet. Nach Erlass des bedingten Zahlungsbefehls des Landesgerichtes Wels mit dem D__ eine Kündigungsentschädigung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.03.2023 zuerkannt wurde, hat die B__ trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung durch die Österreichische Gesundheitskasse die falsche, nämlich verfrühte Abmeldung nicht korrigiert. Ihrer gemäß § 33 Abs. 1 ASVG bestehenden Pflicht jede von ihr beschäftigte Person erst nach Ende der Pflichtversicherung von der Krankenversicherung abzumelden, hat die B__ daher nicht entsprochen. Dadurch wurde der objektive Tatbestand eines ordnungswidrigen Handelns gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG iVm. § 33 Abs. 1 ASVG verwirklicht, wofür der Bf als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die B__ verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer einzustehen hat.

III.2.2. Trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung durch die Österreichische Gesundheitskasse hat die B__ auch ihrer Pflicht gemäß § 34 Abs. 2 ASVG zur fristgerechten Meldung der monatlichen Beitragsgrundlagen nach Ablauf eines jeden Beitragszeitraumes mittels elektronischer Datenfernübertragung bis spätestens zum 15. des Folgemonats nicht entsprochen. Betreffend D__ wurden die monatlichen Beitragsgrundlagen für die Beitragszeiträume 01/2023, 02/2023 und 03/2023 der ÖGK nicht einmal nach Androhung der schlussendlich auch am 24.07.2023 eingereichten Anzeige vom Bf übermittelt. Demzufolge ist der objektive Tatbestand eines ordnungswidrigen Handelns gemäß § 111 Abs 1 Z 1 und Z 2 ASVG iVm. § 33 Abs. 1 ASVG iVm § 34 Abs. 2 ASVG erfüllt.

III.2.3. Betreffend E__ ist der B__ und demzufolge dem Bf als bis zur Konkurseröffnung verantwortlichen handelsrechtlichen Geschäftsführer ebenso vorzuwerfen, dass die Dienstnehmerin verfrüht und somit falsch per 31.12.2022 von der Krankenversicherung abgemeldet wurde, wobei der Fehler bei der

Abmeldung vom Bf auch nach mehrmaliger Aufforderung durch die Gesundheitskasse nicht richtiggestellt wurde. Auch die fehlenden Beitragsgrundlagenmeldungen für die Beitragszeiträume 01/2023, 02/2023, 03/2023 und 04/2023 wurden trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Österreichische Gesundheitskasse und selbst nach Androhung der Verwaltungsstrafanzeige nicht nachgereicht. Somit wurde auch betreffend die Dienstnehmerin E__ die Bestimmung des § 33 Abs. 1 ASVG sowie des § 34 Abs. 2 ASVG missachtet, sodass dem Bf als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen handelsrechtlichen Geschäftsführer ein ordnungswidriges Handeln gemäß § 111 Abs 1 Z 1 und Z 2 ASVG vorzuwerfen ist.

III.2.4. Zur subjektiven Tatseite:

Der Bf hat in seinem Rechtsmittel gegen das Straferkenntnis keine Gründe dargetan, welche es ihm unmöglich gemacht hätten, die falsche Abmeldung der beiden Dienstnehmer richtig zu stellen und die fehlenden Beitragsgrundlagenmeldungen der österreichischen Gesundheitskasse nachzureichen, weshalb von einer zumindest fahrlässigen Tatbegehung auszugehen ist. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt gemäß § 5 Abs. 1 VStG ein Ungehorsamkeitsdelikt dar (VwGH v. 16.2.1011, Zl. 2011/08/0004), sodass eine fahrlässige Tatbegehung zur Verwirklichung der subjektiven Tatseite genügt.

III.2.5. Zum Vorwurf der Auskunftspflichtverletzung:

Nicht erfüllt ist der objektive Tatbestand einer Auskunftspflichtverletzung gemäß § 42 Abs. 1 ASVG. In den Schreiben der Österreichischen Gesundheitskasse an die B__ ist nämlich keine Anfrage, über die längstens binnen 14 Tagen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen gewesen wäre, enthalten. Nach dem festgestellten Sachverhalt hat die Österreichische Gesundheitskasse von der B__ keine versicherungsrelevante Auskunft, sondern nur die Richtigstellung der von ihr als fehlerhaft qualifizierten Abmeldungen zu den beiden Dienstnehmern und die Nachreichung der fehlenden Beitragsgrundlagenmeldungen eingefordert. Da die ÖGK in ihren Schreiben somit keine Anfrage an den Dienstgeber/die B__ gestellt hat, kann keine Auskunftspflicht im Sinn des § 42 Abs. 1 ASVG verletzt worden sein.

Da der objektive Tatbestand einer Auskunftspflichtverletzung nicht gegeben ist, war im Schuldausspruch zu Faktum 1 und Faktum 2 des angefochtenen Straferkenntnisses der Spruchteil ersatzlos zu beheben, in welchem dem Bf vorgeworfen wird, seiner Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nicht nachgekommen zu sein.

III.2.6. Zur Präzisierung des Schuldausspruches:

Zur Präzisierung wurde der den Schuldausspruch bestätigende Spruchteil zu Faktum 1 und Faktum 2 neu gefasst, wobei der Bf dadurch in seinen Verteidigungsrechten nicht beeinträchtigt wird, weil die Präzisierung keinen Austausch der dem Bf von der belangten Behörde vorgeworfenen Tatbestandselemente bewirkt, sondern lediglich deren Einschränkung, sodass der Bf nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist.

Mit der Neufassung des zu Faktum 1 und Faktum 2 den Schuldausspruch bestätigenden Spruchteiles wird auch ausreichend ausgeführt, in welcher Eigenschaft der Beschuldigte strafrechtlich verantwortlich gemacht wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22.03. 1991, Zl. 90/19/0527); es ist demnach zu unterscheiden, ob der Beschuldigte als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als zur Vertretung nach außen Berufener verantwortlich gemacht wird oder aber als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG.

Grundsätzlich besteht für das Verwaltungsgericht „nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht" den Spruch der belangten Behörde richtig zu stellen, zu ergänzen und zu präzisieren (VwGH 20.05.2015, Ra 2014/09/0033; weiters 13.09.2018, Ra 2018/16/0062; 05.11.2014, Ra 2014/09/0018; 28.05.2014, 2012/07/0033; 15.10.2013, 2010/02/0161; 23.05.2012, 2011/17/0298; 19.04.2012, 2010/01/0010). Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm) geboten und zulässig, wenn es nicht zu einem ‚Austausch der Tat' durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN). Dabei darf es - so die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - jedoch nicht zu einem „Austausch der Tat und Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts" kommen (VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0019; 21.09.2018, Ra 2017/17/0557; 07.08.2018, Ra 2018/02/0139; 08.03.2017, Ra 2016/02/0226; 17.02.2016, Ra 2016/04/0068).

III.2.7. Strafbemessung:

III.2.7.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter

Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.2.7.2. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von jeweils 900 Euro pro Dienstnehmer verhängt. Straferschwerend wurde das Zusammentreffen mehrerer Handlungen gleicher Art gewertet, als strafmildernd nahm die belangte Behörde die lange Verfahrensdauer an. Die Unbescholtenheit des Bf wurde von der belangten Behörde mit der Begründung nicht als mildernd angenommen, dass die Strafbestimmung des § 111 Abs. 2 ASVG bereits explizit den Umstand der Unbescholtenheit berücksichtigt und deutlich im anzuwendenden Strafrahmen zwischen Erstvergehen und Zweitvergehen unterscheidet.

Mangels Angaben des Bf wurde eine Schätzung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorgenommen und ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro angenommen und das Nichtvorliegen von Sorgepflichten sowie Vermögen der Strafbemessung zugrunde gelegt. Der Einschätzung der Sorgepflichten trat der Bf insofern entgegen, als dieser in seinem Rechtsmittel glaubhaft angibt für zwei minderjährige Kinder sorgepflichtig zu sein. Zur Einkommenssituation gab der Bf in seinem Rechtsmittel an, dass er derzeit kein regelmäßiges Einkommen hat und es monatlich lediglich schafft seiner Familie ein bescheidenes Leben zu ermöglichen.

Wenngleich selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass Anspruch auf Verhängung der Mindeststrafe besteht (vgl. VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0027; 01.10.2014, Ra 2014/09/0022), so können bei der Strafbemessung die beiden Sorgepflichten des Bf nicht unbeachtet bleiben. Hinzukommt die teilweise Aufhebung des Schuldausspruches, was den Vorwurf der Verletzung der Auskunftspflicht betrifft, welche in der Strafbemessung Berücksichtigung finden muss.

Das Zusammentreffen mehrerer Handlungen gleicher Art hätte die belangte Behörde nicht als straferschwerend werten dürfen. „Die ‚Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes‘, die das VStG vom StGB unterscheidet, besteht zB im

‚Kumulationsprinzip', demzufolge jede Tat gesondert zu bestrafen ist. Insofern kommt der Erschwerungsgrund der Begehung mehrerer strafbarer Handlungen, dem das im StGB herrschende Absorptionsprinzip zu Grunde liegt, im Verwaltungsstrafrecht nicht zum Tragen (zB *Hauer/Leukauf6* § 19 Anm 3)" (*Weilguni,* in *Lewisch/Pfister/Weilguni* VStG § 19, RZ 11, rdb.at). Das Zusammentreffen mehrerer Handlungen gleicher Art, welche die belangte Behörde mit Spruchpunkt 1 und Spruchpunkt 2 abgestraft hat, hätte daher nicht als erschwerend gewertet werden dürfen und verstößt die belangte Behörde in diesem Zusammenhang gegen das Doppelverwertungsverbot.

In Anbetracht der Unbescholtenheit des Bf, die zwar zutreffend von der belangten Behörde nicht als Milderungsgrund angenommen wurde, und des Wegfalls des fälschlicherweise angenommenen Straferschwerungsgrundes sowie des richtigerweise von der belangten Behörde angenommenen Milderungsgrundes der langen Verfahrensdauer erscheint daher dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus spezialpräventiven als auch generalpräventiven Gründen die Verhängung der gesetzlichen Mindeststrafe von 730 Euro je Dienstnehmer ausreichend zu sein, um den Bf hinkünftig davon abzuhalten, neuerlich die Bestimmungen des ASVG zu missachten.

Eine Unterschreitung der Mindeststrafe gemäß § 20 VStG war, da die Milderungsgründe nicht beträchtlich überwiegen, nicht möglich. Anhaltspunkte dafür, dass die Unterlassung der Richtigstellung der Abmeldung und die Nachreichung der fehlenden Beitragsgrundlagenmeldungen auf einem geringen Verschulden des Bf resultierte, ergaben sich für das Landesverwaltungsgericht nicht. Das Vorbringen des Bf, wonach die B__ zum Zeitpunkt der Verwirklichung der Verwaltungsübertretungen bereits in Abwicklung war und beim Bf aufgrund des wirtschaftlichen Niederganges erste psychische Probleme auftraten ist einerseits zu unbestimmt und andererseits nicht abschließend nachvollziehbar, da über das Vermögen der B__ erst ein halbes Jahr nach der gegenständlichen Verwaltungsstrafanzeige der ÖGK das Konkursverfahren eröffnet wurde. Für die Annahme, dass der Bf krankheitsbedingt der mehrmaligen Aufforderungen der ÖGK um Richtigstellung nicht entsprochen hat, fehlt daher jegliches Beweissubstrat. Insgesamt kann kein geringfügiges Verschulden angenommen werden, sodass die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Unterschreitung der Mindeststrafe gemäß § 111 Abs. 2 letzter Satz ASVG, nämlich ein geringfügiges Verschulden und der Verbleib von unbedeutenden Folgen aus einer Verwaltungsübertretung, nicht vorliegen.

Insgesamt erachtet das Landesverwaltungsgericht aus allen diesen Überlegungen die je betroffenen Dienstnehmer auf das Mindestmaß reduzierte Geldstrafe als tat- und schuldangemessen, wobei aufgrund der Reduktion der Geldstrafe je Dienstnehmer auch die je Dienstnehmer verhängte Ersatzfreiheitsstrafe verhältnismäßig herabzusetzen war.

III.2.8. Kostenentscheidung:

Da der Beschwerde insofern Folge gegeben als die Geldstrafe herabgesetzt wurde, war kein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG dieser Verfahrenskostenbeitrag mit 10% der verhängten Strafe zu bemessen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

IV.2. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Einzelfall abstellt. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung und damit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor, sodass die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner